

II- 337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 10. Juli 1970
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zahl 31.414/4-23/1970

53/A.B.
 14/J.
 Präs. am 14. Juli 1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Suppan, Stohs und Genossen, betreffend die Subventionen der Arbeiterkammern (Nr. 14/J).

Zu den einzelnen Anfragen, und zwar

1. Ist Ihnen als Aufsichtsbehörde bekannt, welche Subventionen der Österreichische Arbeiterkammertag gewährt oder den Länderkammern zu gewähren empfiehlt ?
2. Wenn nein, wie vereinbaren Sie diese Unkenntnis mit Ihren Pflichten als Aufsichtsbehörde für den Österreichischen Arbeiterkammertag ?
3. Wenn ja, welche und wieviele von den Subventionsempfängern sind Gliederungen oder Vorfeldorganisationen der Sozialistischen Partei, oder ihr nahestehend ?
4. Für welche dieser Subventionen trifft Ihrer Auffassung nach der Begriff "indirekte Parteisubventionen" zu ?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 2 -

Zu Frage 1:

Auf Grund der von mir durchgeführten Erhebung muß ich berichten, daß bei der Aufsichtsbehörde lediglich die Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Kammern für Arbeiter und Angestellte vorliegen, wie sie jedem Kammerrat bei der Beschlußfassung in der Vollversammlung übermittelt werden.

Zu Frage 2:

Zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage, dem 20. Mai 1970, befand ich mich einen Monat im Amt. Ich habe daher nur die Möglichkeit gehabt, auf allfällige vorhandene Unterlagen, wie sie von meiner Vorgängerin in Ausübung ihrer Pflichten als Aufsichtsbehörde gehandhabt wurden, zurückzugreifen. Da diese Unterlagen nicht vorhanden sind, liegt meine Unkenntnis in der Ressortpraxis der letzten Jahre.

Zu Frage 3 und 4:

Auf diese Fragen kann daher, wie aus der Beantwortung zu Frage 2 hervorgeht, keine Antwort erteilt werden.

Über Ihre konkreten Anfragen hinaus, erlaube ich mir, noch folgendes festzustellen:

In § 299 der Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961) wird der Oberbehörde die Befugnis eingeräumt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes Bescheide der Unterbehörden unter bestimmten Voraussetzungen (so etwa Rechts-

- 3 -

- 3 -

widrigkeit des Inhalts) aufzuheben, wobei § 302 dieses Gesetzes ein zeitliches Limit für die Aufhebung (und zwar ein Jahr) festsetzt.

In seinem Erkenntnis vom 19. Juni 1965 G 24/64 (Erk. des VfGH Slg. 4986), in welchem die Verfassungsmäßigkeit des § 299 Bundesabgabenordnung geprüft wurde, nimmt der Verfassungsgerichtshof auch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Verhältnis von Ober- und Unterbehörde bezug und führt u.a. aus:

" Die Aufsichtsbehörde ist auch keine Rechtsmittelinstanz; es ist deshalb nicht ihre Aufgabe, sich alle Entscheidungen der Unterbehörde vorlegen zu lassen und sie auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. "

Daraus kann aber hinsichtlich des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Arbeiterkammern wohl folgendes geschlossen werden:

Selbst wenn - wie im erwähnten Fall - der Gesetzgeber einer Oberbehörde das Recht einräumt, Bescheide der Unterbehörde im Wege des Aufsichtsrechtes aufzuheben, sieht der Verfassungsgerichtshof keine Veranlassung, daß sich die Oberbehörde alle Entscheidungen der Unterbehörde vorlegen läßt.

Nun räumt aber das Arbeiterkammergesetz dem Sozialministerium keinesfalls das Recht ein, Beschlüsse der Arbeiterkammern aufzuheben, sondern begnügt sich mit der Festlegung der Genehmigungspflicht von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Darüber hinaus sind die Arbeiterkammern Organe der beruflichen Selbstverwaltung mit einem eigenen, autonomen Wirkungsbereich; ihr Verhältnis zum Sozialministerium kann da-

- 4 -

- 4 -

her keinesfalls dem Verhältnis von Unter- und Oberbehörde gleichgesetzt werden.

Wenn nun der Verfassungsgerichtshof keinesfalls eine Veranlassung sieht, daß sich eine Oberbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes alle Entscheidungen einer Unterbehörde vorlegen läßt (obwohl eine Aufhebungsmöglichkeit besteht), umso weniger kann dann Veranlassung für das Sozialministerium bestehen, sich alle (Subventions) Beschlüsse der Arbeiterkammern vorlegen zu lassen, da ja die einschlägigen Rechtsvorschriften weder eine Vorlagepflicht der Arbeiterkammern noch eine Aufhebungsermächtigung des Sozialministers enthalten.

Der Bundesminister:

H ä u s e r